

**Fragebogen des Bundesministeriums für Justiz zum E-Lending
Stellungnahme der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky auf
Ersuchen der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke
(BWFG) in Hamburg.**

Vorbemerkung

Von der SUBHH berücksichtigte Aspekte:

- Sicht als wissenschaftliche Bibliothek (zentrale Hochschulbibliothek der Hamburger Hochschulen)
- Sicht als Landesbibliothek und Pflichtexemplarbibliothek für den Standort Hamburg.
- Inhaltlich beziehen sich die nachfolgenden Angaben auf elektronische Medien im Sinne von „E-Books“, da es im vorliegenden Fragebogen um das „Verleihen“ von elektronischen Medien geht. Für Lizenzverträge über den Zugang zu Datenbanken gilt in wirtschaftlicher Hinsicht Ähnliches, jedoch sind diese nicht Gegenstand der Befragung.

Zu den Fragen

1. Allgemeine Fragen

1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Es ist vorab anzumerken, dass die Bedingungen, unter denen die Verlage oder sonstigen Rechtsinhaber:innen den wissenschaftlichen Bibliotheken den Zugang zu E-Books einräumen, im Hinblick auf die Verfügbarkeit der Lizenzen deutlich weniger restriktiv sind als gegenüber den öffentlichen Bibliotheken. Letzteren werden im Bereich aktueller Belletristik häufig erst mit deutlicher Verzögerung E-Book-Lizenzen angeboten (sog. Windowing), um Primärmarktgewinne durch Endverbraucher:innen auszuschöpfen, bevor ein E-Book in der öffentlichen Bibliothek zur Verfügung steht. Vgl hierzu Frauke Untiedt, Direktorin der Bücherhallen Hamburg (Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen), im Podcast „Kein Streit ... ist auch keine Lösung: Verdirbt E-

Book-Ausleihe den Buchmarkt?“ vom 28.10.2021, abrufbar unter <https://www.ndr.de/nachrichten/info/Kein-Streit-ist-auch-keine-Loesung-Verdirbt-E-Book-Ausleihe-Buchmarkt,streitloesung122.html> [abgerufen am 23.05.2023]

Aus Sicht einer Hochschulbibliothek ist positiv zu vermerken, dass die Windowing-Problematik bei der Lizenzierung von wissenschaftlicher Literatur nicht in überwiegendem Ausmaß besteht. Jedoch gibt es auch in wissenschaftlichen Bibliotheken Fälle, in denen eine institutionelle Lizenz nicht zur Verfügung gestellt wird, besonders im Bereich Belletristik (z.B. für die sprachwissenschaftlichen Fächer benötigt) sowie auch Einzelfälle bei einigen Wissenschaftsverlagen und auch bei Lehrbüchern.

Aspekte, für die eine Verbesserung im Sinne von fairen Vertragsbedingungen wünschenswert wäre, sind insbesondere die Lizenzpreise sowie die vertraglich erlaubten Nutzungen, die immer noch stark an einer Nutzung wie Print-Medien ausgerichtet sind und daher die Möglichkeiten, die ein digitales Medium in einer zunehmend digitalen Nutzungsumgebung bieten würde, nicht zulassen. Gleichzeitig fehlt es aber weiterhin an einer Angleichung in Bezug auf die Problematik, dass bei elektronischen Büchern (E-Books) keine Erschöpfung im Sinne von § 17 Abs. 2 UrhG eintritt und dadurch das Ob und Wie der Verleihmöglichkeiten der E-Books durch Bibliotheken in der Hand der Verlage liegt. Bereits 2016 hat der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass eine nationale gesetzliche Regelung des elektronischen Verleihs möglich ist.¹

Eine gesetzliche Regelung der Nutzung von E-Books unter angemessenen Bedingungen würde einen wichtigen Beitrag für faire Verhältnisse leisten. Das Ergebnis wäre Rechtsicherheit für Bibliotheken, ein Gegenpol zur Marktmacht der Verlage, sowie eine bessere Beteiligung der Autorinnen und Autoren durch Ausschüttungen über Verwertungsgesellschaften. Weiter würde die Lücke geschlossen, die für die Nutzung von E-Books besteht, die als elektronische Pflichtexemplare ablieferungspflichtig sind. Wie eine gesetzliche Regelung zur Schaffung von mehr Fairness aussehen und welche positiven Effekte sie schaffen könnte, wird unter Ziffer 6.4 und 6.5 benannt.

1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

¹ Zitat aus: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. (dbv) im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts (§§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes) vom 31.08.2021, abrufbar unter: https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2021-09/2021_08_31_dbv_Stellungnahme_Evaluierung_Urheberrecht_final.pdf [abgerufen am 14.05.2023], dort unter Punkt 3. Sonstige Anmerkungen.

Die von den Verlagen (oder anderen kommerziellen Anbietern) vorgegebenen Nutzungsbedingungen für die E-Books orientieren sich immer noch sehr an der analogen Buchwelt, so beispielsweise bei der Dokumentenlieferung über die Fernleihe. Diese ist aus E-Books zwar – kapitelweise – erlaubt, jedoch ist der Übergabe an die Nutzenden zwingend ein Ausdruck auf Papier und Übergabe dessen vorgelagert. Eine Zurverfügungstellung der in einem elektronischen Format vorliegenden Inhalte in einer elektronischen Form ist lizenzvertraglich untersagt.

1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?

Die Nutzungsbedarfe von Werken mit wissenschaftlichen Inhalten sowie bei der Nutzung von nichtwissenschaftlichen Werken zu wissenschaftlichen Zwecken unterscheiden sich in nachfolgenden Punkten grundlegend von der Nutzung im Privatbereich / zu Unterhaltungszwecken.

- **Punktuelle Inhaltsrezeption:**
Bei einer Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken werden die Medien eher selten von Anfang bis Ende gelesen. Es werden vielmehr nur einzelne Kapitel, Artikel, referenzielle Fundstellen gelesen bzw. manchmal auch nur zwecks Überprüfung, dass an dritter Stelle zutreffend zitiert wurde, nachgeschlagen.
- **Kurze Nutzungszeiten:**
Daher sind die Nutzungs- („Entleih-“) Zeiten regelmäßig eher kurz.
- **Unverzichtbarkeit der konkreten Quelle:**
Es besteht keine Ersetzbarkeit der Titel wie etwa bei dem Wunsch, einen aktuellen Roman aus einem bestimmten inhaltlichen Bereich zu lesen. Erforderlich ist der Zugriff auf das ganz konkrete Werk.

Vgl. dazu auch schon in der Gesetzesbegründung zum UrhWissG (BT-Drs. 18/12329) auf S. 19: „Das wissenschaftliche Werk ist in der Regel unverzichtbar; das für die Unterhaltung geschaffene Werk ist es in der Regel nicht.“

- **Notwendigkeit einer Möglichkeit zur Dokumentenlieferung:**
Die Unverzichtbarkeit der konkreten Quelle hat zur Folge, dass Bedarfe einer Verfügbarmachung über die Instrumente der Fernleihe sowie über die Nutzungsszenarien, die §§ 60a, c sowie § 60e Abs. 4 und 5 UrhG im Blick haben, elementare Anforderungen sind.

2. Verfügbarkeit von E-Books

2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

- Wissenschaftliche Titel, die am Markt als E-Book erhältlich sind, stehen Hochschulbibliotheken in der Regel auch unter Bibliothekslizenz zur Verfügung.
- Angemessenheitshindernisse bestehen bei den Preisen und bei ggf. gebündelten Erwerbszwängen (E-Book-Pakete).
- Häufiger als Lizenzverträge, die das „Verleihen“ von E-Books erlauben (d.h. Download durch Nutzenden für einen Leihzeitraum) sind bei wissenschaftlichen Bibliotheken Verträge über Zugangsrechte. Die Titel bleiben auf der Plattform und Nutzer:innen können über einen Zugang nach Authentifizierung oder über ein Endgerät innerhalb der IP-Range der Bibliothek darauf zugreifen.

2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

- Titel wird gar nicht als E-Book angeboten. Der häufigste Grund dafür ist die fehlende Zustimmung des Autors bzw. der Autorin zur Digitalausgabe.
- Neue Geschäftsmodelle der Verlage (z.B. Lizenzierungsplattformen oder aber Datenbankmodelle statt E-Book)
- Faktischer Grund: E-Book im Verhältnis zur Print-Ausgabe zu teuer. Es wird daher Print erworben.

2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?

- Fehlende Zustimmung des Autors zur Digitalausgabe
- Hierzu können nur die Verlage etwas sagen.

2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?

- Pauschale Angaben lassen sich hier nicht machen. Bei der wissenschaftlichen Nutzung kommt es sehr auf das Fach und die jeweiligen Rezeptionsgewohnheiten an. Häufig wird auch eine hybride Versorgung angefragt.
- Allgemein zeigt sich folgende Tendenz: Beim vollständigen Lesen wird eher die Print-Ausgabe angefragt. Wenn Nutzer:innen dagegen nur einzelne Aufsätze bzw. Beiträge aus Sammelbänden oder Fußnoten nutzen möchten, wird fast ausschließlich die digitale Version genutzt. Gleiches gilt, wenn kurz etwas „nachgeschlagen“ werden soll.

- Auch die Entwicklung hin zu einem ortsungebundenen Arbeiten spielt hier sicherlich eine Rolle. Die Notwendigkeit, lange Reisen auf sich zu nehmen, um in der Bibliothek, die das Print-Exemplar besitzt, daran zu arbeiten, lässt sich in einer zunehmend digitalisierten Wissenschaftswelt kaum noch vermitteln. Auch Aspekte der Barrierefreiheit sollten hierbei nicht unterschätzt werden.
- Seit der Corona-Pandemie wird zudem häufig gerade bei Lehrbüchern häufiger zur E-Book-Variante gegriffen.

3. Vergütung und Lizenzgebühr

3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?

Nein.

Da die Vergütung für das Verleihen bei E-Books nicht gesetzlich geregelt ist (keine Verleihtantieme) hängt die Beteiligung an der Nutzung von E-Books von den Verträgen ab, die die Verlage mit den Autor:innen schließen. Große renommierte Namen haben hier vielleicht eine Verhandlungsposition, für die meisten Autor:innen ist wissenschaftliches Veröffentlichen bei kommerziellen Verlagen aber eher ein Geschäft, für das sie zahlen (Druckkostenzuschuss oder sonstige Publikationsgebühren) und nicht eines, das ihnen Einnahmen generiert.

Vgl. dazu dbv in Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. (dbv) im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts (§§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes) vom 31.08.2021, abrufbar unter:

https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2021-09/2021_08_31_dbv_Stellungnahme_Evaluierung_Urheberrecht_final.pdf
[abgerufen am 14.05.2023]:

„Urheber*innen wissenschaftlicher Werke werden in der Regel von den Verlagen nicht für ihre Werke entlohnt. Eine finanzielle Belohnung der Urheber*innen wird nur entweder pauschal über die Verwertungsgesellschaften erfolgen, was eigene Erlaubnistatbestände zwingend voraussetzt, oder indirekt über eine Steigerung der Reputation durch erhöhte Sichtbarkeit. Eine gesteigerte Sichtbarkeit lässt sich über zugangsbeschränkende Lizenzierungssysteme aber sehr viel schlechter erreichen als über gesetzliche Erlaubnisse und in anderer Weise entgeltene Nutzungen.“

Dieser Aussage schließen wir uns an.

Daran anknüpfend ist zu sagen, dass eine Vergütung über eine Bibliothekstantieme wie für das Verleihen (erschöpfter) körperlicher Werke (§§ 17 Abs. 2, 27 UrhG) für die Autor:innen wissenschaftlicher Werke möglicherweise zu einer besseren wirtschaftlichen Beteiligung an der Auswertung ihrer Werke führen könnte.

3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?

Der Preis für E-Books unterscheidet sich für Endverbraucher:innen kaum bis gar nicht vom Preis für die Printausgabe desselben Titels. Bei den Bibliothekslizenzen verhält sich das anders: Der Preisunterschied ist groß, in der Regel mindestens 1,5- bis 3x so hoch, aber oft sogar 5- bis 10x so hoch. Das variiert nach Fächern und Werkkategorien. Insbesondere bei Lehrbüchern lassen sich Preise beobachten, die ein Vielfaches der Printausgabe bzw. der Endverbraucher:innen-Lizenz kosten und in der Erwerbungspraxis dazu führt, dass Print erworben wird, obwohl E bevorzugt wäre.

3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?

- Siehe bei Frage 3.1

3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?

- Wissenschaftliche Bibliotheken haben in der Regel die Möglichkeit, für am Markt verfügbare E-Books auch Bibliothekslizenzen zu erhalten. Das ist positiv zu bewerten (genauer gesagt: es sollte eigentlich selbstverständlich sein).
- Nicht praktikabel sind oftmals die Preisunterschiede zu der gedruckten Version desselben Titels. Diese führen dazu, dass aus rein budgetären Gründen die Printversion erworben wird (werden muss), obwohl das E-Book-Format erste Wahl wäre.
- Derzeit deuten sich Praktikabilitätsprobleme im Hinblick auf eine Nutzung elektronischer Medien zu Zwecken des wissenschaftlichen Text- und Data-Mining (TDM) an. Da automatisierte Nutzungen in der Regel lizenzvertraglich untersagt sind und/oder technische Kopierschutzmaßnahmen implementiert sind, setzt jedes TDM einen Austausch mit dem Verlag (bzw. den Rechteinhabern) in Gang: Entweder, um zu belegen, dass es sich um einen gesetzlich und in der Folge auch lizenzvertraglich erlaubten Nutzungsvorgang handelt, oder, um die Aufhebung des Kopierschutzes zu erwirken, der dem TDM technisch entgegensteht.

3.4 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?

Hierbei kann es sich in einigen Fällen um attraktive Lösungen handeln, insbesondere bei den Standard-Lehrbüchern oder bei EBS-Modellen.

Jedoch ist weitaus nicht jedes Paket attraktiv. Oftmals werden zu wenigen gewünschten Titel viele alte oder wenig nachgefragte Titel aus den Verlagsbeständen kombiniert oder die Pakete enthalten viele Titel, die die Bibliothek ohnehin schon im Bestand hat (als Print mit geringen Nutzungszahlen). In diesen Fällen wäre ein Einzelerwerb der gewünschten Titel die gewünschte Lösung. Hierzu ist kritisch anzumerken, dass ein Einzelerwerb von Titeln, die es in Paketen gibt, teilweise nicht (mehr) angeboten wird oder nur zu unverhältnismäßig schlechten Preiskonditionen. Es werden dann die Pakete gekauft, um die wenigen darin enthaltenen gewünschten Titel überhaupt bzw. zu angemessenen Konditionen erhalten zu können.

Es ist also nicht grundsätzlich jedes Lizenzpaket schlecht, jedoch sollte die Möglichkeit offen bleiben, zu fairen Bedingungen statt des Paketes Einzeltitel zu erwerben.

Der Begriff „Lizenzbundles“ ist unklar. Anbieterseitig werden damit auch Angebote bezeichnet, bei denen die elektronische und die gedruckte Ausgabe eines Titels als „Bundle“ kommen. Wenn der Preis eines Bundles attraktiv ist, kann dies eine sinnvolle Ergänzung sein. Die Entscheidung liegt hier in der Regel bei den Fachreferent:innen. Eine generelle Aussage kann nicht getroffen werden. Ob das sinnvoll ist, hängt jedoch auch von den physischen Aufbewahrungskapazitäten für gedruckte Bücher ab, die die Bibliothek zur Verfügung hat..

3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?

Es gibt im wissenschaftlichen Publikationswesen besondere Bezahlstrukturen zur Finanzierung von Publikationen des Verlags, die dann (da Open Access) kostenfrei genutzt werden können:

- Open Access Publikationen des Verlages werden durch sich beteiligende (wissenschaftliche) Bibliotheken und Hochschulen finanziert, z.B. über Pledging (das Buch wird „freigekauft“). Bezahlt wird hier dafür, dass ein Werk unter einer Open Access Lizenz angeboten wird statt unter einer proprietären Verlagslizenz.
- Book Processing Charges (BPC) mit denen die Veröffentlichungskosten der Autor:innen aus (Open Access) Publikationsfonds der: Bibliothek und/oder Hochschule finanziert werden, so dass der/die Autor:in diese nicht selbst tragen muss.

In beiden vorgenannten Fällen erfolgt die Finanzierung von kommerziellen Verlagspublikationen durch Zuschussung der Veröffentlichungskosten statt über nachgelagerte Nutzungsentgelte. Dies dient einerseits der Entlastung der

wissenschaftlichen Autor:innen von den Publikationskosten und andererseits stellt es ein anderes Bezahlmodell dar (unter Abkehr vom Subskriptionsmodell).

Des Weiteren existieren für wissenschaftliche Titel besondere Bestellmodelle:

- EBS. Hier wird eine umfassende Verlagslibrary für einen festgelegten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Am Ende des Zeitraums entscheidet die Bibliothek anhand der Nutzungszahlen („Evidence Based“), welche der Titel für das zu Beginn festgelegte Lizenzbudget dauerhaft erworben werden sollen. Die Freischaltung der nicht ausgewählten Titel endet zu diesem Zeitpunkt.

Allgemein ist positiv anzumerken, dass sich im Bereich der Lizenzen mit Wissenschaftsverlagen der in § 60g UrhG formulierte klare Vorrang der gesetzlichen Erlaubnis gegenüber vertraglichen Vereinbarungen sehr bewährt hat. Die Lizenzverträge zeichnen die gesetzlich zwingenden Nutzungsbefugnisse sehr gut nach, so dass eine individuelle Durchsetzung zwingender Nutzungserlaubnisse unter Berufung auf § 60g UrhG nicht erforderlich ist. Allerdings muss in diesem Zusammenhang auch betont werden, dass die lizenzvertraglichen Erlaubnisse in den seltensten Fällen über das gesetzlich zwingend Gebotene hinausgehen, etwa durch Einräumung von mehr Nutzungsbefugnissen als in den gesetzlichen Erlaubnissen vorgesehen. Diese Möglichkeit, die ein Vertrag böte, wird durch die Verlage in der Praxis nicht genutzt.

4. Rolle der Aggregatoren

4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

Die wichtigsten Aggregatoren im wiss. Bibliotheksbereich sind:

- Ebook Central vom Anbieter Clarivate-ProQuest
- Ciando
- Ebsco

- Content Select vom Anbieter proselect.media (Plattform, kein Aggregator im engeren Sinne).

4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

Aggregatoren sind Dienstleister, die elektronische Inhalte zahlreicher Verlage unter einer Oberfläche anbieten, managen und hosten. (Genau wie bei ÖBs)

4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?

Es ist unterschiedlich:

- Z.T. werden jährliche Plattformgebühren erhoben - diese Form nimmt aber ab.

oder

- Es fallen nur die Kosten für den Erwerb des E-Books an - der Unterhalt der Aggregatoren wird wahrscheinlich durch die teilnehmenden Verlage gesichert.

4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?

- Als Lizenznehmerin können wir das nicht aus erster Hand beurteilen.
- Bekannt ist, dass die Plattform Proquest einige zuvor separat bestehende Plattformen übernommen hat, so dass sich die Anzahl dadurch verringert hat.
- Es sind aus Sicht der SUBHH auch gar nicht so wenige Aggregatoren. Aggregation bedeutet, dass es eine überschaubare Anzahl gebündelter Anlaufstellen gibt, was auch Vorteile bietet.

4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

Die Auswahl wird von den Verlagen und/oder den Aggregatoren getroffen, nicht von den (wiss.) Bibliotheken.

4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

Nicht bekannt.

4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?

Als Lizenznehmerin kann die SUBHH nur den zweiten Teil der Frage beantworten:

- Die von den Aggregatoren eingeräumten grundlegenden Nutzungsrechte entsprechen denen bei verlagseigenen Plattformen: Online-Lesen, Kopieren und Druck von rechtmäßigen („kleinen“) Textteilen (ggf. mit der Nennung der Zwecke entsprechend §§ 60a ff. UrhG (Forschung, Lehre) bzw. § 53 UrhG (private Zwecke)).

- Welche Rechte dem Aggregator eingeräumt werden, entscheidet jeweils der Verlag.
- Einige Aggregatoren bieten Rechte nur auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner der beteiligten Verlage einräumen, was dazu führen kann, dass sie hinter den Rechten zurückbleiben, die ein einzelner Verlag einräumt. Bei anderen Aggregatoren gibt es hingegen unterschiedliche Rechte je nach Verlag (z.B. Anzahl des Downloads ...), die beim Aufrufen des konkreten Titels angezeigt werden.
- Bei den technischen Nutzungs-Bedingungen (vor allem DRM) unterscheiden sich die Vorgaben der verschiedenen Aggregatoren deutlicher als bei den Nutzungsrechten (z.B. Persönliche Anmeldung der Endnutzer:innen für die Nutzung von Sonderfunktionen erforderlich, Zahl der Simultannutzer:innen, Authentifizierungs-Optionen, Lieferung von Nutzungsstatistiken).

5. Restriktionen beim E-Lending

5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?

- In wissenschaftlichen Bibliotheken nicht relevant (s.o.)

5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?

- In wissenschaftlichen Bibliotheken nicht relevant (s.o.)

5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

- In wissenschaftlichen Bibliotheken nicht relevant (s.o.)

5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?

Wissenschaftliche Bibliotheken erwerben E-Books einzeln oder in Paketen mit dauerhaften Nutzungsrechten oder im Rahmen von Miet- oder Datenbankmodellen, entweder mit unbegrenzten oder beschränkten zeitgleichen Zugriffen.

Studienliteratur, Fachbücher und wissenschaftliche Literatur stehen registrierten Bibliotheksnutzer*innen in der Regel zum Online-Lesen zur Verfügung, für Mitglieder einer lizenzierenden Hochschule üblicherweise auch von außerhalb des Campus. Weitergehende Nutzungsmöglichkeiten unterscheiden sich zwischen den Verlagen und/oder Aggregatoren. Teilweise können nur wenige Seiten gedruckt oder gespeichert werden, zum Teil ist der kapitelweise Download oder sogar der dauerhafte Download

eines ganzen Buchs möglich. Die Weitergabe von heruntergeladenem Material ist in der Regel untersagt.

5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?

- In wissenschaftlichen Bibliotheken nicht relevant (s.o.)

5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximal-Ausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?

Die Funktionsweise der E-Leihe wird zum Teil durch die Lizenzbedingungen nachgebildet, auch wenn kein „Verleihen“ im Sinne eines Downloads erfolgt. Es werden von den Verlagen bzw. den Aggregatoren z.B. verschiedene Lizenzen angeboten, bei denen die günstige „Single User“ den Zugriff von nur einer Person zur Zeit erlaubt. Das entspricht der Nutzung eines gedruckten Buches, das auch nur von einer Person zur Zeit genutzt werden kann. Andere Lizenzen (3-User, Unlimited Access) sind entsprechend teurer. Hier wird die Möglichkeit des Mehrfachzugriffs also beim Erwerb auch gesondert vergütet.

Ein anderes Lizenzmodell ist das sog. „Non-Linear-Lending“: Es wird eine begrenzte Zahl von Nutzungszugriffen pro Jahr eingekauft, die von unterschiedlichen Bibliotheksnutzer:innen nacheinander oder auch zeitgleich verbraucht werden kann.

Ob es sich um eine Ein-Nutzer-, Drei-Nutzer- oder Campuslizenz mit unbegrenzten Zugriffen handelt, kann sich auf den Lizenzpreis auswirken. Insbesondere Lehrbücher mit Campuslizenz kosten häufig ein Vielfaches des Printpreises. Ob eine Bibliothek sich diese leisten kann, hängt von ihren finanziellen Erwerbungsressourcen ab.

Lizenzierte E-Books stehen bei den Lizenzmodellen, die wissenschaftlichen Bibliotheken angeboten werden, in der Regel zum Online-Lesen zur Verfügung, für Mitglieder einer lizenzierenden Hochschule / Hochschulbibliothek üblicherweise auch von außerhalb des Campus – für Inhaber:innen, die zwar einen Bibliotheksausweis, aber keine Hochschulangehörigkeit haben, besteht die Möglichkeit zum Zugriff nur an Rechnern vor Ort in der SUBHH. Der Zugriff in Form einer „Leihe“ im Sinne des Downloads auf ein eigenes Endgerät mit festgelegter Nutzungsdauer (analog der Leihfrist für gedruckte Bücher) ist eher selten Gegenstand der Lizenzverträge, die wir als Hochschulbibliothek mit den Wissenschaftsverlagen abschließen.

Weitergehende Nutzungsmöglichkeiten unterscheiden sich zwischen den Verlagen und/oder Aggregatoren. Teilweise können nur wenige Seiten gedruckt oder gespeichert werden, zum Teil ist der kapitelweise Download oder sogar der dauerhafte Download eines ganzen Buchs möglich. Die Weitergabe von heruntergeladenem Material ist in

der Regel untersagt. Es besteht vertraglich die Möglichkeit der "Fernleihe" von Kapiteln aus E-Books nach Maßgabe des § 15 LVO, was heißt, dass an den/die Nutzer:in am Ende der Übermittlungskette eine ausgedruckte Papierkopie ausgehändigt wird. Einer elektronischen Übergabe stimmen die Verlage ausdrücklich nicht zu, wie eine stichprobenhafte Anfrage der SUBHH an verschiedene Verlage ergeben hat.

Im Gegensatz zu ÖBs gibt es derzeit kaum einen harten Kopierschutz/ DRM, sondern nur Wasserzeichen/ IP-Angaben auf den PDFs.

6. Ausblick

6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

- Derzeit spielen diese Modelle in unserer Erwerbungs Wahrnehmung noch keine übergeordnete Rolle. Einige eher als negativ wahrgenommene Aspekte sind aber schon erkennbar. Ein Beispiel: Beim großen (Wissenschafts-) Verlag Wiley gibt es die Lizenzen für die wirklich wichtigen Lehrbücher für Bibliotheken nur noch im Abomodell, also immer die aktuelle Verlagsauflage (was je nach Erscheinungszyklus auch ältere Titel sein können!). Es muss dafür jedes Jahr neu bezahlt werden, Archivrechte werden nicht übertragen und nutzbar sind die Medien de facto nur auf der Online-Plattform (der technisch und lizenzvertraglich eingeschränkte Download ist für eine wissenschaftliche Nutzung nicht geeignet).
- Im Hinblick auf die Bestrebungen der Verlage, alternative Modelle wie Lizenzierungsplattformen zu etablieren, schließen wir uns den Ausführungen und Bedenken des dbv unter Punkt 4. in der Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands e.V. (dbv) im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts (§§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes) vom 31.08.2021 (a.a.O.) an.
- Den Bibliotheken liegen keine Zahlen dazu vor, wie sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote, die sich direkt an Endverbraucher:innen adressieren, auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken auswirken. Allerdings besteht, wie im Bereich der gedruckten Bücher auch, ein wesentlicher Unterschied zwischen kommerziellen Angeboten und den Verleih-Angeboten der Bibliothek: Letztere stehen für alle Menschen (mit Bibliotheksausweis oder vor Ort in der Bibliothek) zur Verfügung: unabhängig von Einkommen und sozialem Hintergrund. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur sozialen und kulturellen Teilhabe und gehört zur den Kernaufgaben und zu unserem grundrechtlichen Versorgungsauftrag als Hochschul- und Landesbibliothek.

6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

- In wissenschaftlichen Bibliotheken sind Hörbücher als „Ersatz“ für E-Books eher nicht relevant. Wissenschaftliche Werke werden auch eher selten als Hörbuch vertont.
- Als eigene Medienform „Hörbuch“ spielen Hörbücher in den entsprechenden Fachrichtungen natürlich eine Rolle. Hier ersetzen sie aber nicht das geschriebene (E-) Buch, sondern finden als eigene Kunst- und Medienform Beachtung.

6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?

Verlage betiteln die Lizenzverträge häufig als „Kauf“ eines E-Books. Diese, auch umgangssprachlich weit verbreitete Formulierung soll zum Ausdruck bringen, dass das E-Book dauerhaft in den Bestand der Bibliothek übergeht. Er verschleierte indes, dass die Bibliothek eine deutlich schwächere Rechtsposition und eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten gegenüber dem Erwerb (Kauf) eines körperlichen Werkexemplars erhält.

6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?

Eine gesetzliche Regelung wäre wünschenswert und notwendig. Die SUBHH hält es (in Übereinstimmung mit dem dbv und dessen Fachgremien) für dringend erforderlich, den im EuGH-Urteil vom 10. November 2016 (Rs. C 174/15 Stichting Leenrecht) aufgezeigten Weg einer Formulierung des Verleihrechts für E-Books auf nationaler Ebene im deutschen Gesetz umzusetzen. Denn: Der Zugang zu E-Books für das E-Lending hat sich seitdem bedauerlicherweise noch verschlechtert.

Wenn die Bundesregierung den im Koalitionsvertrag beschriebenen „digitalen Aufbruch“ ernst nimmt, sollte sie der Notwendigkeit Gehör schenken und eine gesetzliche Grundlage schaffen, bei der Bücher und E-Books beim Verleih durch Bibliotheken gleichgestellt sind. Bibliotheken müssen die Möglichkeit erhalten, E-Book-Lizenzen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben, um so den Bibliotheksnutzer*innen auch in der digitalen Welt den Zugang zu Informationen und Literatur zu ermöglichen. Zugleich müssen Bedingungen geschaffen werden, Autor:innen und Verlage für den analogen und den digitalen Verleih zu vergüten.

Die SUBHH schlägt dazu vor, in § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einzufügen:

„Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend“.

Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) wäre dann die Ergänzung aufzunehmen und redaktionell anzupassen wie folgt:

„Verleihen im Sinne von Satz 1 und 2 ist...“

Die SUBHH begrüßt ebenfalls den Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrats zur Novellierung des Urheberrechts vom 26.03.2021. Der Vorschlag des Bundesrats besteht darin, einen neuen Paragrafen „**§ 42b Digitale Leihe**“ in das Urhebergesetz (UrhG) einzufügen. Dieser Paragraf würde die gesetzliche Verpflichtung von Verlagen regeln, nicht kommerziell tätigen Bibliotheken eine Lizenz zu angemessenen Bedingungen für den Verleih einer digitalen Publikation (E-Book) anzubieten, sobald sie auf dem Markt erhältlich ist. Dazu gehört auch das Recht einer Bibliothek, jeweils ein Exemplar digital für begrenzte Zeit jeweils einer Person („one copy, one loan“) zugänglich zu machen. Auch dies wäre ein gangbarer Weg, der insbesondere der Problematik des Windowing Abhilfe verschaffen könnte.

6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

- Ein gesetzgeberisches Tätigwerden, wie in Frage 6.4. beschrieben, ist, aus Sicht der SUBHH zwingend notwendig, um Bibliotheken die Möglichkeit zu geben, ohne Sperrfrist auf aktuelle E-Books zuzugreifen und somit das Grundrecht der Informationsfreiheit gegenüber ihren Nutzer:innen zu gewähren. Ein gesetzliches Verleihrecht durch Anpassung der Erschöpfungsregelung in § 17 UrhG würde zu einem Ausgleich der (Markt-)Macht zwischen Verlagen und öffentlich-rechtlichen Akteuren der Informationsversorgung führen, da dadurch die benötigte Rechtssicherheit geschaffen würde. Zudem steht zu erwarten, dass eine Beteiligung der Autor:innen an den Erlösen aus einer über die Verwertungsgesellschaften ausgeschütteten Verleihtantieme dem urheberrechtsimmanenten Recht auf Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes (§ 11 S. 2 UrhG) weit mehr gerecht würde als die bei wissenschaftlichen Werken derzeit bestehenden Vergütungsmodellen vertraglicher Natur.
- Für Pflichtexemplarbibliotheken gibt es noch einen weiteren dringenden Regelungsbedarf: Dies betrifft die Ausleih- oder sonstigen Möglichkeiten der Zugänglichmachung von E-Books, die als Pflichtexemplare in den Bestand der Bibliotheken gelangen. Für diese gibt es – da die Ablieferung auf gesetzlicher Grundlage erfolgt – keine Lizenzverträge, die die erlaubten Nutzungen regeln könnten. Es gibt aber auch keine gesetzliche Erlaubnis. § 16a DNBG enthält eine solche Erlaubnis nicht, wie der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zu § 16a Abs. 1 S. 2 DNBG unmissverständlich formuliert hat: „Die Vorschrift erlaubt es nicht, E-Books zu „verleihen“.“ (Drucksache 18/12329, S. 50).

Hier besteht eine Regelungslücke: Die Pflichtexemplarbibliotheken haben die E-Books zwar im Bestand, haben aber keine Möglichkeit, sie Nutzenden auf üblichen Wegen zugänglich zu machen. Dies könnte über die Anpassung des Verleihrechts wie in Ziffer 6.4 vorgeschlagen, ebenfalls gelöst werden, da dann das Verleihrecht erschöpft und ein Verleihen möglich, aber gleichsam für eine angemessene Vergütung gesorgt wäre.